

VEREINSSTATUTEN

BIENNA JETS

AMERICAN FOOTBALL CLUB

Genehmigt an der Generalversammlung
vom 19.11.2010

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Unter dem Namen "Bienna Jets" American Football Club besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist Biel-Bienne, Kanton Bern

II. ZWECK

Art. 2 Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des American Football Sports unter Beachtung der Interessen der einzelnen Mitglieder.

Auf die Pflege einer guten Kameradschaft wird besonderer Wert gelegt.

Die "BIENNA JETS" sind Mitglied des Schweiz. American Football Verbandes (SAFV).

Die "BIENNA JETS" sind Mitglied des Kant. Bernischen Football Verbandes.

Die Klubfarben der "BIENNA JETS" sind grün, weiss und schwarz.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. MITGLIEDER

Art. 3 Mitglieder-Kategorien

- Flagfootball (männlich & weiblich) mit Lizenz
- Flagfootball Ultimate (männlich & weiblich) mit Lizenz
- Junioren „U16 Team“ (männlich) mit Lizenz
- Junioren (männlich) mit Lizenz
- Aktive (männlich) mit Lizenz
- Cheerleader (männlich & weiblich) mit Lizenz Pewees (bis 10 jährig)
- Cheerleader (männlich & weiblich) mit Lizenz Junioren (11 bis 14 jährig)
- Cheerleader (männlich & weiblich) mit Lizenz Seniors (ab 15 jährig)
- Vorstand (männlich & weiblich) mit Lizenz
- Schiedsrichter (männlich & weiblich) mit Lizenz
- Passivmitglieder (männlich & weiblich)
- Ehrenmitglieder (männlich & weiblich)
- Freimitglieder (männlich & weiblich)
- Trainer / Coach (männlich & weiblich) mit Lizenz
- Gönner (männlich & weiblich)
- VIP-Mitglied (männlich & weiblich)

Art. 4 Flagfootball

Jede natürliche Person im Flagfootball-Alter gemäss Sportverband (SAFV), die aktiv am Training und Spiel teilnehmen will, ist "Flagfootball-Mitglied" mit Lizenz.

Art. 5 Flagfootball Ultimate

Jede natürliche Person im Flagfootball-Alter gemäss Sportverband (SAFV), die aktiv am Training und Spiel teilnehmen will, ist "Flagfootball-Mitglied Ultimate" mit Lizenz.

Art. 6 Junioren „U16-Team“

Jede natürliche Person im Junioren-Alter von 13 & 14 Jahren gemäss Sportverband (SAFV), die aktiv am Training und Spiel teilnehmen will, ist "U16-Team-Junioren-Mitglied" mit Lizenz.

Art. 7 Junioren

Jede natürliche Person im Junioren-Alter von 15 – 19 Jahren gemäss Sportverband (SAFV), die aktiv am Training und Spiel teilnehmen will, ist "Junioren-Mitglied" mit Lizenz.

Art. 8 Aktive

Jede natürliche, mündige Person gemäss Sportverband (SAFV), die aktiv am Training und Spiel teilnehmen will, ist "Aktiv-Mitglied" mit Lizenz.

Art. 9 Cheerleader

Jede natürliche Person im Cheerleader-Alter gemäss Sportverband (SAFV), die aktiv am Training und Spiel teilnehmen will, ist "Cheerleader-Mitglied" mit Lizenz.

Art. 10 Vorstand

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv am Vereins-Geschehen teilnehmen will ist "Vorstands-Mitglied" mit Lizenz. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Art. 11 Schiedsrichter

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv am Schiedsrichter-Wesen im American Football mitwirken will (gemäss Schiedsrichter-Reglement des SAFV) ist "Schiedsrichter" mit Lizenz.

Art. 12 Passiv-Mitglieder

Jede natürliche Person, die bisher einer der obgenannten Mitglieder-Kategorien angehörte, kann "Passiv-Mitglied" ohne Lizenz werden. Der Mindest-Jahresbeitrag beträgt Fr. 50.--.

Art. 13 Ehren-Mitglieder

Die Generalversammlung kann jede natürliche Person, die 10 Jahre lang den Mitgliederbeitrag einer obgenannten Mitglieder-Kategorie bezahlt hat, oder 10 Jahre im Vorstand tätig war zum Ehrenmitglied gewählt werden. Die Ehrung erfolgt aufgrund eines Antrages des Vorstandes.

Art. 14 Freimitglieder

Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern ohne Lizenz ernennen.

Art. 15 Trainer / Coach

Jede natürliche, mündige Person gemäss Sportverband (SAFV), die aktiv während dem Training und Spiel an der Ausbildung der Spieler teilnehmen will, ist „Trainer-Mitglied“ mit Lizenz.

Art. 16 Gönner

Jede natürliche Person, die bisher einer der obgenannten Mitglieder-Kategorien angehörte, kann "Gönner" ohne Lizenz werden. Der Mindest-Jahresbeitrag beträgt Fr. 30.--.

Art. 17 VIP Mitglied

Jede natürliche Person, die bisher einer der obgenannten Mitglieder-Kategorien angehörte, kann "VIP-Mitglied" ohne Lizenz werden. Der Mindest-Jahresbeitrag beträgt Fr. 200.--.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 18 Eintritt

Eintrittsgesuche sind schriftlich mittels Mitglieder-Personalblatt einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt zu erbringen. Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Die Entscheide sind endgültig.

Art. 19 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
Die Austritts-Erklärung muss schriftlich an die Vereins-Adresse erfolgen.

Art. 20 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe endgültig aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss-Entscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an, oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Art. 21 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel "VI. ORGANISATION" geregelt.
Die Flagfootball-, Junioren,- Aktiv- und Cheerleader-Mitglieder können nach Weisung der Trainer/in am Training und (soweit sie eine gültige Lizenz besitzen) am Spiel teilnehmen, und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Art. 22 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Für lizenzierte Mitglieder ist die Teilnahme an den Trainings, Wettkämpfen, Versammlungen und sonstigen Vereinsanlässen obligatorisch. Ist ein Mitglied vorübergehend verhindert diesen Pflichten nachzukommen, so kann der Vorstand auf sein Gesuch hin einem Dispens erteilen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu 50% bis 1.1 und 50% 1.3 des Vereinsjahres zu entrichten. Mitglieder die im Laufe des Vereinsjahres in den Verein aufgenommen werden, bezahlen ihren Beitrag pro rata temporis. Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Vorstandsmitglieder, Trainer-Mitglieder und Schiedsrichter sind davon befreit.

Jegliche Bussen, welche die Vereinsmitglieder aller Kategorien während der Ausübung einer Vereinsfunktion erhalten, werden nicht durch den Verein bezahlt. Das betroffene Mitglied muss diese Busse selber bezahlen.

Bussen aufgrund eine Platzverweises in einem Football-Spiel werden vom Spieler privat bezahlt. Der Verein wird diese Busse an den betreffenden Spieler weiterleiten und keine Haftung übernehmen.

Bussen aufgrund eines Dopingvergehens werden vom Spieler privat bezahlt. Der Verein übernimmt keine Haftung und kann auch nicht vom Spieler belangt werden.

Während sämtlichen Sitzungen ist es verboten, alkoholische Getränke zu konsumieren.

V. FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 23 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge (gemäss Anhang 1)
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring und Gönner-Beiträge
- Sponsorenlauf Junioren (alle Juniorenabteilungen inkl. Flag, aber ohne Flag Ultimate)

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Die Vereins-Mitglieder üben im Rahmen des "Bienna Jets" American Football Clubs den American Football Sport auf eigenes Risiko aus. Es ist Sache der Mitglieder, für allfällige Unfall- und Haftpflicht-

Versicherungen besorgt zu sein. Der Verein lehnt gegenüber seinen Mitgliedern jede diesbezügliche Haftung ab.

Ebenso wird jegliche zivilrechtliche Haftung des Vereins gegenüber Dritten, soweit rechtlich zulässig abgelehnt.

VI. ORGANISATION

Art. 25 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres.

Art. 26 Organe

Vereinsorgane sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand (Club-Führung)
- c. die Geschäftsleitung
- d. die Kommissionen
- e. die Revisoren

a) DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 27 ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Der Generalversammlung obliegen folgende Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten ordentlichen oder a.o. Generalversammlung
4. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Geschäftsführers, des Kassiers, der Revisoren und des Sportchefs
5. Mutationen
6. Beschlussfassung über Statuten-Änderungen
7. Festsetzen der Mitglieder-Beiträge
8. Wahl Präsident/in, Vizepräsident/in, Sportchef, Geschäftsführer/in, Sekretär/in, Kassier/in, Beisitzer, Revisoren
9. Beschlussfassung über das Budget
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Diverses

Art. 28 ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn diese vom Vorstand oder schriftlich von 2/3 der Mitglieder verlangt wird.

Art. 29 Einberufung der ordentlichen sowie a.o. Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung (unter Angabe der Traktanden) durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 30 Anträge

Anträge dieser Statuten müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsleitung eingereicht werden.

Art. 31 Stimm- und Wahlrecht

- Flagfootballer haben **kein Stimm- und Wahlrecht**
- Flagfootballer Ultimate haben **kein Stimm- und Wahlrecht**
- Junioren „U16-Team“ haben **kein Stimm- und Wahlrecht**
- Junioren bis 18 Jahre haben **kein Stimm- und Wahlrecht**
- Junioren haben ab 18 Jahren **Stimm- und Wahlrecht**
- Aktive haben **Stimm- und Wahlrecht**
- Cheerleader haben ab 18 Jahren **Stimm- und Wahlrecht**
- Vorstand haben **Stimm- und Wahlrecht**
- Schiedsrichter haben **kein Stimm- und Wahlrecht**
- Passivmitglieder haben **kein Stimm- und Wahlrecht**
- Ehrenmitglieder haben **kein Stimm- und Wahlrecht**
- Freimitglieder haben **kein Stimm- und Wahlrecht**
- Trainer / Coach haben **kein Stimm- und Wahlrecht**
- Gönner haben **kein Stimm- und Wahlrecht**
- VIP Mitglieder haben **kein Stimm- und Wahlrecht**

Bei Nichtbezahlung des Mitglieder-Beitrages entfällt das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 32 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 33 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem Mitglied der Geschäftsführung geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stich-Entscheid.

Die Verhandlung der Generalversammlung wird protokolliert.

b) DER VORSTAND (CLUB-FÜHRUNG)

Art. 34 Mitgliederzahl und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Dem Vorstand gehören an:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sportchef
- Geschäftsführer/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Beisitzer/in

Mehrfache Besetzung der Ämter im Vorstand ist möglich. Wobei jedes Amt nur ein Stimmrecht hat.

Art. 35 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstands-Mitglied ein Pflichtenheft.

Art. 36 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstands-Mitglieder.

Art. 37 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident oder ein Mitglied der Geschäftsleitung leitet die Vorstandssitzung.

Der Präsident stimmt und wählt nur bei Stimmgleichheit den Stichtscheid mit.

Art. 38 Entschädigung des Vorstandes

1. Den Vorstandsmitgliedern wird für ihre Vereinsarbeiten eine Entschädigung entrichtet, welche eine Wertschätzung für ihre Funktion darstellt. Der Gesamtbetrag der Entschädigung an alle Vorstandsmitglieder darf den Betrag von CHF 500.00 pro Vereinsjahr nicht übersteigen.

2. Übersteigt die Summe der Einzelentschädigungen an die Vorstandsmitglieder den Gesamtbetrag der Entschädigungen gemäss Punkt 1, sind die Einzelentschädigungen anteilmässig zu kürzen, bis deren Total den Gesamtbetrag nicht mehr übersteigt.

3. Unterjährig eingetretene oder ausgetretene Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung, auch nicht auf eine anteilmässige Entschädigung. Als Jahr gilt das Vereinsjahr, welches gemäss Art. 24 am 1. November beginnt und am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres endet.

Eine Ausnahme bilden bei Amtsübergaben (Vorstand) kumulierte Entschädigungen. Deren Verwendung wird durch den aktuellen Vorstand geregelt (max. auf 1 Jahr zurück).

Art. 39 Entschädigung der Trainer

Trainer dürfen in ihrer Funktion als Trainer ausserhalb der Vorstandsentschädigung für ihre Arbeit als Trainer entschädigt werden (auch wenn sie gleichzeitig im Vorstand sind). Diese Trainer-Entschädigung hat nichts mit der Vorstandsentschädigung zu tun und wird anlässlich des Budgets an der jährlichen Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Beschlussfassung über das Budget genehmigt.

c) DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 40 Die Geschäftsleitung besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Sekretär/in und dem/der Kassier/in.

Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen.

Die Geschäftsleitung bearbeitet zusammen mit dem Vorstand allfällige Anträge.

Die Geschäftsleitung bildet Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

d) DIE KOMMISSIONEN

Art. 41 Die Kommissionen werden für spezielle Aufgaben innerhalb des Vereins gebildet. Die Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt.

e) DIE REVISOREN

Art.42 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Vereinsjahren zwei Rechnungs-Revisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Jede natürliche, mündige Person kann als Rechnungs-Revisor gewählt werden. Ausgenommen sind die Vorstands-Mitglieder des Vereins.

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 43 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden.

Die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44 Sofern die vorliegenden Statuten keine besondere Regelung vorsehen, kommen die Statuten des Verbandes SAFV zur Anwendung.

Art. 45 Der Anhang 1 (Mitglieder-Beiträge) ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten.

Art. 46 Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 13. November 2009 angenommen.

Datum: 19.11.2010
Bienna Jets
American Football Club
Die Sekretärin

ANHANG 1: MITGLIEDERBEITRÄGE

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Die Generalversammlung vom 13. November 2009 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Kategorie	Beitrag (50% –01.01. / 50% –01.03.)	Gönnerkartenbetrag Sponsorenlaufbeiträge	(100% am 01.04.) (100% am 15.05.)
Flagfootball	CHF 160.– *	Sponsorenlauf	CHF 80.–
Flag Ultimate	CHF 240.– *		
Junioren „U16-Team“ (d.h. 13- + 14-jährig)	CHF 220.– *	Sponsorenlauf	CHF 120.–
Junioren 15–19	CHF 220.– *	Sponsorenlauf	CHF 210.–
Aktive*	CHF 640.– *		CHF 330.–
Aktive Studenten	CHF 440.– *		CHF 330.–
Cheerleader Pewees (bis 10 jährig)	CHF 120.– *		
Cheerleader Junioren (11 bis 14 jährig)	CHF 220.– *		CHF 120.–
Cheerleader Seniors	CHF 220.– *		CHF 120.–
Vorstand	CHF 0.–		
Passive	CHF 50.–		
Schiedsrichter	CHF 0.–		
Trainer / Coach	CHF 0.–		
Gönner	CHF 30.–		
VIP	CHF 200.–		

* Rabatte / Ermässigungen

Falls der gesamte Beitrag bis zum 31.12. bezahlt wird, wird ein Rabatt von CHF 40.– gewährt.

Davon ausgeschlossen sind jedoch die Gönner- und Sponsorenlaufbeiträge. Diese Regelung gilt für alle Kategorien, die hinter dem Beitrag mit dem Stern * markiert sind.

Für alle anderen Kategorien gilt diese Regelung nicht!

Bei Doppelfunktionen kommt nur der höhere Beitrag zur Anwendung.

Als Entschuldigung gelten Krankheit und Unfall mit Arztzeugnis, sowie Militärdienst.

Anträge für Beitragsvergünstigungen sind von den Mitgliedern schriftlich mittels eingeschriebenem Gesuch (unter Angabe einer Begründung) an den Vorstand bzw. die Vereinsadresse der Bienna Jets zu richten. Die eingehenden Gesuche werden durch den Vorstand geprüft. Der Vorstand entscheidet

anschliessend pro Gesuch, ob eine Vergünstigung gerechtfertigt ist und in welcher Höhe (CHF) eine Vergünstigung zum Tragen kommt. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

Diese Mitglieder-Beiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Beiträge festlegt.